



## **Sicherheitsregeln (vom Veranstalter und den Mitwirkenden einzuhalten)**

Jede/r Helfer/-in darf nur bei solchen Reparaturen helfen, bei denen sie oder er **fachlich das Risiko** während und nach der Reparatur **beurteilen** kann.

**Sicherheit hat Vorrang** gegenüber einem möglichen Reparaturserfolg:

Bei Unsicherheit über die Reparaturmöglichkeit, das entstehende Risiko oder die Betriebssicherheit ist jeder Helfer verpflichtet, einen verantwortlichen Fachmann hinzuziehen oder (wenn nicht vor Ort) den Besucher an eine qualifizierte Fachwerkstatt zu verweisen. In diesem Fall wird die Reparatur abgebrochen.

Bei Geräten mit sog. „**Schutzkleinspannung unter Strom**“ (< 48 Volt) darf gearbeitet werden, sofern dies notwendig ist.

Auf die **Entladung kapazitiver Bauelemente** ist auch nach der Trennung von der Stromversorgung zu achten (Entladen oder Wartezeit). Dies gilt für alle Geräte mit 220 V, aber auch bei Schutzkleinspannung. Bei netzbetriebenen Geräten (Netzspannung im Gerät) wird, soweit technisch möglich, am **spannungsfreien Gerät** gearbeitet. Notwendige **Arbeitsschritte unter Netzspannung** dürfen nur von hierzu unterwiesenen Personen oder qualifizierten Fachkräften durchgeführt werden.

Reparaturgeräte müssen **gegen versehentliches Einschalten gesichert** werden (Stecker ziehen), besonders, wenn der Reparaturplatz kurzfristig verlassen wird. Sowohl Reparaturgeräte wie auch Reparaturhilfsmittel dürfen nur an einem Arbeitsplatz mit einem **Personen-Schutzschalter (FI)** betrieben werden, dieser ist zu Beginn der Veranstaltung zu testen.

Einzubauende **Ersatzteile müssen geeignet sein**, d.h. sie müssen den Herstellerangaben entsprechen, sofern sie sicherheitsrelevant sind.

Bei jeder Reparatur wird das Gerät zusätzlich **auf ordnungsgemäßen Zustand überprüft**, notfalls wird dieser hergestellt, auch wenn dies nicht der Fehler war: z.B. Netzkabel, Isolation, Zugentlastung, scharfe Kanten, etc. Dies gilt auch, wenn nur eine Teilfunktion (z.B. nur noch CD, keine Kassette mehr) möglich ist. Wenn nicht möglich oder gewünscht, wird die Reparatur abgebrochen.

Alle **sicherheitsrelevanten Einrichtungen** (z.B. Temperaturabschalter, Spannungsüberwachung, Strombegrenzung, Sicherungen) müssen funktionsfähig sein.

**Abbruch:** Bei einem Abbruch (egal warum) ist dies **EINDEUTIG** und **VERSTÄNDLICH** auf dem Laufzettel (oder anderem, geeigneten Dokument) festzuhalten, **UND** der Besucher muss dies per zusätzlicher Unterschrift bestätigen. Das Entfernen der Anschlussmöglichkeit sollte vorgenommen werden, sofern der Besucher zustimmt.

Jede erfolgreiche Reparatur muss von dem für diese Gerätesorte **fachlich qualifizierte/n Mitarbeiter/-in** freigegeben werden, sofern von dem Reparaturgerät eine bekannte Gefahr ausgeht (sicherheitsrelevante/ haftungsrelevante Gefahr).

Wer die Sicherheitsregeln bei „**gefahrenträchtigen Arbeiten**“ nicht beachtet, handelt unter Umständen grob fahrlässig und haftet selbst persönlich. Für grob fahrlässig verursachte Personen- oder Sachschäden besteht kein Versicherungsschutz!

Die Organisation bzw. der Veranstalter ist versicherungsrechtlich verpflichtet, diese Bestimmungen (und die Veranstaltungsregeln) deutlich sichtbar bei jeder Veranstaltung auszuhängen, sowie deren Einhaltung zu kontrollieren.

Die Reparatur-Initiative verpflichtet sich, bei Bekanntwerden einer Nichteinhaltung für Abhilfe zu sorgen, bei mehrmaliger Nichteinhaltung seitens einer Helferin/ eines Helfers muss die Mitarbeit derart geregelt werden, dass eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann.